

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 10

Artikel: Zum eidgenössischen Strafgesetz
Autor: Wagner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften und Partei mehr ineinanderfließen, wie das heute schon bei den Christlichsozialen und den Katholisch-Konservativen in der Schweiz, und wie das da und dort im Ausland auch bei den freien Gewerkschaften und den politischen Arbeiterparteien der Fall ist, wissen wir nicht. Ein interessantes Beispiel dieser Art ist England. Ueber das Verhältnis zwischen der allgemeinen Arbeiterpartei als eigentlicher Gewerkschaftspartei und der ihr angegliederten unabhängigen Arbeiterpartei, hat Genosse Friedrich Adler in der Nummer 8 1930 der «Roten Revue» wichtige Aufschlüsse gegeben. Ob eine solche Entwicklung in unserm Lande im Bereiche der Möglichkeit liegt, soll hier nicht untersucht werden. Sollte es der Fall sein, so liegt sie jedenfalls in so ferner Zukunft, daß Mutmaßungen darüber heute sicher sinnlos wären. Für heute und auf lange Zeit hinaus ist eine *Zweiteilung* der Arbeiterbewegung in der Schweiz nach Ansicht von Partei und Gewerkschaften zweckmäßig und notwendig. Die größere Aktivität der Gewerkschaften auf dem politischen Kampffeld aber ist eine Folge der soziologischen Wandlungen, wie sie von Genosse Grimm richtig dargestellt worden sind. Diese Aktivität so zu gestalten, daß sie der Arbeiterbewegung als Ganzes dient, ist Aufgabe der Gewerkschaften. Die natürliche Entwicklung und Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Gewerkschaften nicht künstlich zu hemmen, diejenige der Partei. Mag der 12. Dezember auch dazu beigetragen haben, das beidseitige Erkennen und Wollen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu fördern, dann hat er unsere Bewegung auch auf einem Gebiete gestärkt, an das das Bürgertum bei seiner törichten Politik vom 12. Dezember kaum gedacht hat.

Zum eidgenössischen Strafgesetz.

Von Dr. Rob. Wagner, Bern.

Am 5. März 1930 fand im Nationalrat die Schlußabstimmung über den in mehreren Sessionen durchberatenen Entwurf zu einem eidgen. Strafgesetz statt. Bei nicht sehr starker Besetzung des Rates wurde dem Entwurf mit 99 gegen 5 Stimmen zugestimmt, bei Stimmenthaltung der Katholisch-Konservativen, einiger Mitglieder der Bauern- und Bürgerpartei und des Herrn Dr. Hoppeler. Die sozialdemokratische Fraktion beschloß am 4. März nach eingehender Prüfung der Sachlage dem Entwurf vorläufig zuzustimmen, selbstverständlich unter Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme der Partei gegenüber der definitiven Fassung der nun zunächst an den Ständerat gehenden Vorlage.

Für die Stimmabgabe unserer Fraktion mußte die Beant-

wortung namentlich folgender Hauptfragen, abgesehen von allen Einzelheiten, ins Gewicht fallen:

1. Hat die Arbeiterschaft ein Interesse an der Strafrechtsvereinheitlichung an sich?
2. Bringt die Vorlage auf dem weiten und komplizierten Gebiet der Verbrechensbekämpfung unter möglichst genauer und sachlicher Abwägung ihrer Vorteile und ihrer Schwächen einen unseres Interesses werten Fortschritt im Sinn unserer Postulate?
3. Könnten im Falle der Ablehnung in den einzelnen Kantonen (in einzelnen oder gar in der Mehrzahl) gleiche oder größere Fortschritte erzielt werden?

Hierzu mag folgendes bemerkt werden:

Neben den kantonalen Strafrechtsgesetzen existiert schon heute ein Bundesstrafrecht, niedergelegt in einem Gesetz vom 4. Februar 1853. Strafbestimmungen sind ferner in einer Reihe von Spezialgesetzen enthalten. Richtunggebend für die gesamte eidgenössische Strafrechtspflege ist natürlich das grundlegende Gesetz von 1853, indem sein allgemeiner Teil, der die bindenden Grundsätze über die Wertung der Rechtsbrüche und die Anwendung der Strafbestimmungen enthält, auch für die Spezialgesetze gilt.

Dieses heute 77 Jahre alte Bundesgesetz ist veraltet. Seit seinem Erlass sind, wie wir alle wissen, tiefgehende, wahrhaft revolutionäre Änderungen auf den Gebieten der Wirtschaft, der Politik und der gesamten Kultur eingetreten, denen es natürgemäß ebensowenig Rechnung tragen kann, wie den in der Strafrechtslehre schon durchgedrungenen oder doch durch große Teile der öffentlichen Meinung verfochtenen neuen Ideen. Diese Rückständigkeit gegenüber fortgeschrittenen kantonalen Gesetzen muß natürlich eine ebensosehr von den Gerichten wie vom rechtssuchenden Publikum unangenehm empfundene Ungleichheit und Doppelspurigkeit hervorrufen. Ohne auf weitere Einzelheiten einzutreten, möge in diesem Zusammenhang nur daran erinnert werden, daß das heutige eidgenössische Strafrecht zum Beispiel den bedingten Straferlaß, der sich in mehreren Kantonen seit Jahrzehnten bewährt hat, nicht kennt, so daß er auch in Fällen, in denen er seinem Zwecke nach durchaus am Platze wäre, des rückständigen Bundesgesetzes wegen nicht gewährt werden kann, eine Tatsache, der große Teile des Publikums und besonders der Arbeiterschaft mit Rechtverständnislos gegenüberstehen*.

Abgesehen hiervon untersteht eidgenössischen Bestimmungen heute nur ein geringer Teil der Straffälle. Das Gesetz von

* Z. B. in Fällen von schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes.

1853 enthält in der Hauptsache Strafbestimmungen für die Beurteilung der Delikte gegen die äußere oder die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder derjenigen, die gegen Beamte oder durch Beamte begangen werden. Auch wenn die weiteren «vermischten Bestimmungen» und die in den Spezialgesetzen enthaltenen Strafvorschriften hinzugerechnet werden, so bleibt doch das heutige Gebiet der eidgenössischen Strafhoheit hinter demjenigen der kantonalen Souveränität, der u. a. die Delikte gegen das Leben oder die körperliche Integrität des Bürgers, gegen das Vermögen (Diebstahl, Unterschlagung), gegen die Ehre, gegen die Rechtspflege, ferner die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung usw.), die Sexualverbrechen, unterstehen, sowohl an Ausdehnung wie an tief einschneidender Bedeutung weit zurück.

Dieser Zustand wurde seit Jahrzehnten als unbefriedigend empfunden. Nach jahrelangen eifrigen, oft beinahe leidenschaftlichen Diskussionen und nach mehreren vergeblichen Anläufen in den Räten sprach sich endlich am 13. November 1898 eine starke Volks- und Ständemehrheit (266,610 gegen 102,780 Stimmen, $15\frac{3}{4}$ gegen $4\frac{1}{2}$ Stände) grundsätzlich für die Vereinheitlichung aus. Es wurde auch von Prof. Dr. Stooß, damals in Bern, ein Entwurf zu einem einheitlichen Gesetz ausgearbeitet, der in der internationalen Wissenschaft als bahnbrechendes Werk ebenso großes und berechtigtes Aufsehen erregte, wie Prof. Hubers Entwurf zum Zivilgesetzbuch. Aus gewissen praktischen Gründen erhielt aber zeitlich der Entwurf zum Zivilgesetzbuch den Vorrang. Der Strafgesetzentwurf wurde von verschiedenen Expertenkommissionen sehr eingehend durchberaten, ebenso von der Kommission des Nationalrates und endlich vom Rate selbst mit dem eingangs erwähnten Schlußresultat.

Die heute allgemein herrschende reaktionäre Strömung macht sich auch dieser Vorlage gegenüber geltend, besonders in der Form, daß die Opposition der *unentwegten Föderalisten* (namentlich in der welschen Schweiz) seit 1898 stark angewachsen ist, indem sie die durch die Kriegsverordnungen verstärkte Abneigung gegen alles, was von Bern kommt, ausgiebig ausnützt. Verschiedene Kantone behaupten, sie hätten durch eigene Gesetze, die allen modernen Anforderungen Rechnung trügen, das eidgenössische Gesetz unnötig gemacht oder werden es noch tun. Der Föderalismus sei das Lebensprinzip der Schweiz; das einheitliche Strafgesetz bedrohe die so schöne, fruchtbare und segensreiche Eigenart des kantonalen Volkscharakters usw. Diese Argumentation ist in weiten Kreisen populär und findet sogar in einzelnen Arbeiterkreisen einen gewissen Anklang.

Eine weitere Gruppe von Gegnern rekrutiert sich aus Leuten, denen der Entwurf materiell im ganzen oder in einzelnen Punkten, die gelegentlich gegenüber dem Ganzen unverhältnismäßig in den Vordergrund geschoben werden, *zu weit* oder *zu*

wenig weit geht. Dazu kommen die konsequenteren Neinsager aus Gewohnheit, Verbitterung und unsachlicher politischer Berechnung.

Wir sind nun zunächst der Meinung, die Einwände der *Föderalisten* seien *unstichhaltig*. Die Vereinheitlichung würde schon an und für sich einen sehr beachtlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung bedeuten. Die Befürchtungen, die kantonale Eigenart möchte leiden, sind gänzlich ungerechtfertigt.

Die rechtsvergleichende Forschung schon der früheren Vergangenheit, namentlich aber der letzten Jahrzehnte, hat mit überzeugender Klarheit dargetan, daß die Grundursachen des Verbrechens in verschiedenen, kulturell nicht allzu weit differierenden Ländern vorwiegend die gleichen sind und daß ihnen auch mit den gleichen Mitteln entgegengetreten wird. Schon seit den Tagen des römischen und des kanonischen Rechtes, sodann der italienischen Klassiker des Mittelalters und der Carolina (peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. — 1532) existierten in der Strafrechtslehre und der Praxis gewisse Grundanschauungen, die in allen Ländern des westeuropäischen Kulturreises, also weit über die Grenzen des einzelnen nationalen Gebietes hinaus, Geltung hatten. Die gleiche Erscheinung tritt auch in den großen modernen Kodifikationen (Strafgesetzen) zutage. Die Rechtsbildung erfolgte, wie dies ja der Natur des Strafrechtes gemäß gar nicht anders möglich war, keineswegs ausschließlich national autonom oder gar kantonal selbstständig, sondern *international* in vielfach verschlungener Wechselwirkung zwischen den einzelnen Rechtsgebieten. Neue Errungenschaften des einen Gesetzes wurden bald von anderen nachgeahmt; die verschiedenen Gesetzgeber, auch die schweizerischen, schrieben einander oft lange Strecken ihrer Erlasse mehr oder weniger wörtlich ab. Auf unsere kantonalen Strafgesetzbücher wirkte u. a. die französische Gesetzgebung stark ein, ferner die deutsche, die österreichische, die italienische und in der neuesten Zeit der immer fortschreitenden internationalen Ausgleichung auch andere Gesetzgebungswerke oder Gelehrtenmeinungen. Im Lichte dieser Tatsachen wirkt die Behauptung, es werde durch das eidgenössische Gesetz kantonales geistiges Kerngut angeastet, von vornherein wenig überzeugend. Und zudem, Frankreich besitzt seit mehr als hundert Jahren ein einheitliches Strafgesetzbuch, ohne daß der Marseiller, der Baske, der Bretone oder der Lothringer in seiner geistigen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit im geringsten vergewaltigt worden wäre. Das wie wir föderativ organisierte Deutsche Reich war schon lange vor dem Weltkrieg strafrechtlich geeint, und dennoch wurden weder der Bajuvare noch der Schwabe oder der Mecklenburger in ihrem seelischen Besitztum angetastet. In der Schweiz weist der Kanton Bern in kleinerem Maßstabe ähnliche Stammes-

und Konfessionsverschiedenheit auf wie die Schweiz, und doch haben die Jurassier zum Beispiel ihre völkische Eigenart bis jetzt durch alle Klippen gerettet.

Materiell hat das Postulat der Rechtsvereinheitlichung seit dem Jahre 1898 nichts von seiner Aktualität eingebüßt, es ist vielmehr immer dringender geworden. Mit der Entwicklung der Technik und der Wirtschaft, die pietätlos über die alten Landesgrenzen hinausschreitet, ist die Bekämpfung des Verbrechens in immer höherem Grade faktisch sogar zu einer *internationalen*, nicht nur zu einer *interkantonalen* Angelegenheit geworden.

Es gibt heute mehr als früher Verbrechen, deren Begehung sich über mehrere Kontinente erstreckt; das Verbrechen bedient sich zudem raffinierterweise der neuesten, Zeit und Raum in ungeahnter Weise überwindenden Mitteilungs- und Transportmittel; gewaltige Verbrecherorganisationen dehnen ihre Wirksamkeit aus beinahe von Pol zu Pol, derart, daß die peinliche Wahrung nicht nur etwa der nationalen, sondern der 25 kantonalen Souveränitäten einem solchen Gegner gegenüber beinahe mittelalterlich anmutet.

Der heutige Rechtszustand *verletzt ferner das Rechtsgefühl in krasser Weise*, indem er es mit sich bringt, daß innerhalb eines Gebietes, das ein modernes Verkehrsmittel in wenigen Stunden durchheilt, ein Rechtsbrecher für Vergehen gleicher Art und Schwere mit erheblich abweichenden Strafen belegt werden kann. Es kann vorkommen, daß irgendein armer Teufel wegen einer Reihe solcher gleichartiger Delikte, die kurz nacheinander, aber in verschiedenen Kantonen begangen wurden, in allen diesen Kantonen gesondert beim Wickel genommen werden kann und so erheblich schlechter wegkommt als bei einer einheitlichen Beurteilung.

Einen der wichtigsten Punkte der ganzen Strafrechtflege bildet der *Strafvollzug*. Soll er nicht zur sinnlosen Quälerei werden, so muß er so eingerichtet werden, daß der Sträfling nicht körperlich gebrochen und seelisch mindestens schwer geschädigt, sondern wenn irgend möglich zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft erzogen wird. Auf die einzelnen Postulate, die in der sehr zahlreichen Literatur von dieser Grundauffassung aus vertreten werden, kann hier nicht eingetreten werden. Ihre Berücksichtigung bildet eine der dringendsten Kulturaufgaben der Gegenwart und insbesondere auch der Arbeiterparteien. Es liegt auf der Hand, *wie wohltätig Bundesmittel gerade auf diesem Gebiet* werden könnten.

Es ist endlich oft mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die durch die Vereinheitlichung zweifellos gehobene *Rechtsicherheit* auch *wirtschaftlich günstig* wirken müßte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Vereinheitlichung allein den heutigen Forderungen der Verbrechensbe-

kämpfung genügen kann, daß sie Vorteile bringt, die durch die kantonale Strafrechtspflege auch bei bestem Willen und auch bei Ergänzung durch Konkordate usw. *niemals in gleichem Maße realisiert werden können.*

Unsere Stellungnahme hätte aber dennoch eine andere sein müssen, wenn der Entwurf lediglich eine engherzige und ideenlose Zusammenstoppelung mehr oder weniger veralteter kantonaler Bestimmungen darstellen würde. Wer ernsthaft darauf ausgeht, die objektive Wahrheit festzustellen, kann dies nicht behaupten.

Zur Zeit der Abfassung des ersten Entwurfes hatte sich eben die *neue soziologische Strafrechtsschule* Beachtung und Wirkungsmöglichkeit erkämpft. Sie wies in verschiedenen Ländern einflußreiche und kompetente Vertreter auf, die sich in der IKV. (Internationale Kriminalistische Vereinigung) zusammenschlossen. Die vorausgehende klassische Schule, die früher der Gesetzgebung und der Praxis die Richtung wies, hatte, ohne die übrigen Strafzwecke gänzlich zu übersehen, doch den Vergeltungszweck stark in den Vordergrund geschoben. Sie hatte aber den Endzweck jeder Verbrechensbekämpfung, die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrechen, nicht erreicht; die Neuerer behaupteten sogar, die bisherige Praxis habe das Verbrechen eher gefördert.

Die neue Richtung suchte das Verbrechen *aus dem gesamten Gesellschaftszustand einer bestimmten Epoche* zu erklären. Sie trachtete danach, es einzudämmen nicht nur durch Vergeltungsstrafen im früheren Sinn, sondern durch ein ganzes System individuell abgestimmter sichernder Maßnahmen sowie durch eine dem wirklichen Leben angepaßte, vorbeugende Kriminalpolitik. Gegenüber dem einzelnen Rechtsbrecher sollte die Sicherung wenn irgend möglich durch seine Besserung erreicht werden: nur dort, wo nach genauer Untersuchung aller seiner Lebenselemente auf seine Anpassung an die Forderungen der gesellschaftlichen Existenz nicht mehr gehofft werden kann, darf der Zweck der Unschädlichmachung (durch Freiheitsentziehung) in den Vordergrund treten.

Diese Auffassung der Strafrechtspflege setzt natürlich eine möglichst genaue Kenntnis des *Innenlebens*, der *Motive* des Rechtsbrechers voraus. Der *Schuldbegriff* erhält einen neuen vertieften Inhalt. Nicht mehr der äußere Erfolg einer Handlung soll entscheiden, sondern das durch die Mitwelt in bestimmte Bahnen gewiesene Innenleben des Täters, die innere Quelle, aus der die Handlung entsprungen ist. Bei der Bestrafung eines Vermögensdeliktes zum Beispiel soll nicht etwa nur der Schadensbetrag maßgebend sein, es soll das gesamte soziale Verhalten des Täters, die Gestaltung seiner *Anlagen*, seines *Trieblebens*, seiner *Erziehung*, seiner *gesamten Umgebung* berücksichtigt werden. «*Nicht die Tat soll bestraft werden*»

den», so lautet der Hauptgrundsatz der neuen Schule, «sondern der Täter.»

Es war nun das sehr große Verdienst des Verfassers des Vorentwurfes, daß er als erster in einem großen Gesetzgebungs- werk diesen neuen Forderungen auf allen entscheidenden Punkten zum Durchbruch zu verhelfen suchte. Es muß auch anerkannt werden, daß er in den Expertenkommissionen verständnisvolle Mitarbeiter fand: es möge in diesem Zusammenhang insbesondere der verstorbenen Professoren Zürcher und Gautier gedacht werden sowie der eifrigen und erfolgreichen Mitarbeit der Genossen Oberrichter Lang und Versicherungsrichter Studer.

Die allgemeinen Regeln, die das Gesetz für die Beurteilung der unter Strafe gestellten Handlungen vorsieht, stehen im Einklang mit der vorausgehend skizzierten Grundauffassung. Der Richter soll die *besonderen Verhältnisse des Delinquenten* erforschen und berücksichtigen. Als *Milderungsgründe* haben zu gelten Notlage des Rechtsbrechers, schwere Bedrängnis, achtungswerte Beweggründe, aufrichtige Reue, gerechte Empörung, Beeinflussung des Willens durch Drohung oder Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses (vgl. Art. 61). Diese Regeln gelten, *wie nicht zu übersehen ist, für alle Fälle und für alle Richter*, deren Aufgabe dadurch nicht leichter, aber schöner, gerechter und tiefer wird, wie auch durch den großen Spielraum, der ihrem Ermessen gelassen wird.

Der Entwurf weist ein *wohldurchdachtes, weitgehendes System des Jugendschutzes* auf. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn durch die Vereinheitlichung die Beurteilung und Bekämpfung der *Jugendkriminalität* in *allen Kantonen* auf die darin *vorgesehene Stufe* gehoben werden könnte. Der Entwurf enthält aber auch zugunsten Erwachsener *scharfe Bestimmungen* gegen *unsoziale Ausbeutung* der *Arbeitskraft* oder *Mißbrauch* eines *Abhängigkeitsverhältnisses*. Er bringt endlich den *bedingten Strafvollzug* und ermöglicht es hierdurch, einen bisher unbescholtenden, vielleicht schwer kämpfenden und nur durch die Ungunst der Umstände aus dem Geleise geworfenen Menschen die oft so gefährliche Berühring mit wirklichen Verbrechern in der Strafanstalt zu ersparen. Auch die bedingte Entlassung wird vorgesehen. Die *Umwandlung von Geldbußen in Haft*, die mit Recht als typische Klassenstrafe empfunden wird, ist nur dann noch möglich, wenn durch ein neues Verfahren festgestellt wird, daß die Nichtbezahlung auf bösen Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist. Die *Wiedereingliederung des Rechtsbrechers* in die Gesellschaft wird schließlich sehr erleichtert durch die neuen Bestimmungen über die *Rehabilitation* und das *Strafregister*.

Der Entwurf enthält also schon in seinem so wichtigen allgemeinen Teil nicht nur überlebte kantonale Bestimmungen,

sondern er fußt auf neuen Grundanschauungen, und wenn es natürlich auch nicht ohne Kompromisse abging, so kommt er doch auch in der nun vorliegenden, in Kommissionen und Parlament teilweise abgeänderten Gestalt unsren Postulaten in nicht zu übersehender Weise entgegen.

Was nun die einzelnen Bestimmungen anbelangt, so ist es bei der Weitschichtigkeit des Stoffes natürlich nicht ausgeschlossen, daß irgendein Kanton auf einem bestimmten Einzelgebiet fortschrittlichere Vorschriften aufweist oder zukünftig aufweisen könnte. In den weitaus meisten Punkten bringt aber der Entwurf auch hier *für alle Kantone* einen sicheren und erheblichen Fortschritt. Es können hier nur einzelne wenige Vorschriften gestreift werden. Die zahlreichste Deliktsgruppe bilden überall die *Vergehen gegen das Eigentum*. Abgesehen von anderen Erleichterungen kann z. B. nach dem Entwurf bei leichteren Diebstählen Straflosigkeit eintreten oder Bestrafung durch Buße, die also nur in ganz bestimmten Fällen in Haft umgewandelt werden darf. Die Strafe des *Kindsmordes* wird gegenüber den kantonalen Vorschriften gemildert, namentlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Milderungsgründe. In der *Abtreibungsfrage* sind wir mit unsren Postulaten teilweise unterlegen. Sie gingen nicht auf vollständige Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung, wohl aber auf die Ermöglichung der Straflosigkeit, u. a. auch für den Fall, daß die Abtreibung durch einen patentierten Arzt während der ersten zwei Monate aus Not vorgenommen würde. Die Ablehnung dieses Antrages ist gewiß sehr zu bedauern. Der Kampf ist übrigens noch nicht zu Ende, er wird im Ständerat und nachher vielleicht wieder im Nationalrat weitergeführt werden. Immerhin ist nicht zu erkennen, daß auch die am 5. III. abhin im Rahmen des ganzen Gesetzes zur Abstimmung stehende Lösung gegenüber den meisten kantonalen Vorschriften einen sehr beachtenswerten Fortschritt bringt. Unter Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teils kann die Strafe auf 3 Tage Gefängnis reduziert und bedingt erlassen werden. Wenn ferner in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Kampf in der öffentlichen Meinung weitergeführt werden kann und endlichen Erfolg verspricht, so hätte es nicht verantwortet werden können, wegen des — partiellen — Mißerfolges in einer Einzelfrage die ganze für die Arbeiterschaft im übrigen so wichtige Vorlage von vornherein abzulehnen.

Auch die Bestimmungen über die *Gotteslästerung* beruhen auf einem Kompromiß. Nicht die Lästerung der Gottheit an sich soll bestraft werden, sondern die Verletzung des religiösen Gefühls anderer Bürger, und zwar nur dann, wenn sie aus Böswilligkeit (also nicht etwa in Verfolgung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Zweckes) und in gemeiner Weise geschieht. Wir haben die Bestimmung bekämpft, aber nicht die

ganze Vorlage abgelehnt, weil wir unterlagen, indem wir uns sagten, daß derjenige, der das religiöse Gefühl eines Mitbürgers, das doch auch aufrichtig sein kann, unnötigerweise in gemeiner Weise verletzt, auch keines besondern Interesses würdig ist.

Bei der Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte wird mancher den Bogen etwas zu straff gespannt finden. Zu begrüßen ist, daß sich diese Strenge, der ganzen Tendenz des Gesetzes gemäß, besonders gegen die Vergewaltigung physisch, geistig oder sozial schwächerer Personen richtet.

Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt nicht, auf weitere Details einzutreten. Darauf muß aber doch noch hingewiesen werden, daß der Entwurf die *Anwendung der Todesstrafe* auf dem ganzen schweizerischen Gebiete unmöglich machen wird. Und nun bildet diese Abschlachtung eines zwar — vielleicht — fehlbaren, aber ohnehin unschädlich gemachten, wehrlosen Menschen im Namen der Gerechtigkeit eine derart rohe und letzten Endes zweckwidrige Kulturschande, daß es wohl nur sehr wenige Sozialdemokraten gibt, für die dieser Punkt bei der Gesamtbeurteilung des neuen Gesetzes nicht eine ausschlaggebende Rolle mitspielen wird.

* * *

Das neue Strafgesetz — wenn es kommen wird in der heute vorliegenden Gestalt — wird *kein sozialistisches Gesetz* sein. Es kann scharf kritisiert werden, auch ohne daß man sich mit unbegründeten Phrasen behilft. Aber das war auch bei der Alkoholvorlage und beim Beamten gesetz der Fall. Wir werden das ändern können, wenn wir — einst die Mehrheit haben. Inzwischen ist nicht zu erkennen, daß die Vorlage manches realisieren würde, worum unsere Genossen in anderen Ländern noch schwere Kämpfe führen, und das auch *in näherer Zukunft kaum für das ganze schweizerische Gebiet auf anderem Wege erreichbar werden könnte*. Die Vorlage geht nun an den Ständerat. Man wird sehen, was weiter mit ihr geschehen wird. Davon wird, wie eingangs erwähnt, unsere weitere Stellungnahme abhängen.

Wie soll die schweizerische Abrüstung aussehen?

Von *L. Frank-Hämig*, Zürich.

II.

Gehen wir über zu der andern Frage, ob mit der Abrüstung selbst die Einführung eines Zivildienstes verbunden werden soll. Diese Verbindung wird begründet mit der Behauptung, der Militärdienst habe einen volkserzieherischen Wert, der beim